



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 · 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(9) Fax: 0201 7988 277
E: R.R.M.

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des M [REDACTED] geboren [REDACTED]
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin R [REDACTED] als Einzelrichterin
am 20.11.2018
beschlossen:

1. Die Vollziehung des am 06.11.2018 angeordneten Arrestes wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache (Ziffer 3.) einstweilen ausgesetzt.
2. Dem Antragsteller ist die schriftliche Begründung der am 06.11.2018 angeordneten Disziplinarmaßnahme auszuhändigen.
3. Der Antrag auf Aufhebung der am 06.11.2018 angeordneten Disziplinarmaßnahme wird als unbegründet zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen trägt der Antragsteller.
5. Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit Strafhaft in der JVA Bochum.

Am 31.10.2018 wurde bei einer Kontrolle des Gemeinschaftshaftraumes, den der Antragsteller gemeinsam mit einem weiteren Gefangenen bewohnt, hinter einer manipulierten Rückwand ein Smartphone der Marke Samsung aufgefunden. Es wurde daraufhin ein Disziplinarverfahren gegen den Antragsteller eingeleitet, der Antragsteller wurde belehrt und angehört und räumte im Rahmen der Disziplinaranhörung den Besitz des Mobiltelefons ein.

Der Sachverhalt wurde am 06.11.2018 mit JVAI L [redacted] besprochen und es wurde aufgrund der Einlassung des Antragstellers als erwiesen angesehen, dass „der Gefangene einen nicht genehmigten Gegenstand im Besitz hatte“ (vgl. Bl. 14).

Als Disziplinarmaßnahme wurden sieben Tage Arrest angeordnet.

Die Entscheidung und ihre Begründung wurden dem Antragsteller mündlich eröffnet.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Verhängung des Arrests sei unverhältnismäßig, Arrest dürfe nur in Fällen schwerster oder wiederholter Verfehlungen angeordnet werden. Eine schwere Verfehlung liege nicht vor. Es sei auch keine Konferenz nach § 81 Abs. 3 StVollzG NRW durchgeführt worden, was ebenfalls gegen eine schwere Verfehlung spreche.

Der Antragsgegner habe zudem die Aushändigung einer schriftlichen Begründung verweigert, was den Antragsteller ebenfalls massiv in seinen Grundrechten beeinträchtige.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Vollzug der Disziplinarstrafe (Arrest 7 Tage) auszusetzen bis zur Entscheidung in der Hauptsache.
2. den Antragsgegner zu verpflichten mit der Aussetzungsentscheidung, hilfsweise auch separat, dem Antragsteller zur Wahrung seiner Rechte die Begründung in schriftlicher Form auszuhändigen.
3. in der Hauptsache wird die Disziplinarstrafe aufgehoben, der Antragsgegner wird verpflichtet, die Entscheidung über eine Disziplinarstrafe neu zu bescheiden unter Auffassung des Rechts durch das Gericht.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz und den Antrag der Hauptsache als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu führt er im Wesentlichen aus, der Besitz eines Smartphones überschreite die absolute Grenze der Anstaltssicherheit, da mit ihm die unkontrollierte Kommunikation und der unkontrollierte Zugang zum Internet ermöglicht würden. Ferner seien Foto- und Filmaufnahmen möglich. Mittels eines Smartphones könnten beispielsweise sicherheitsrelevante Informationen an externe Personen oder ebenfalls im Besitz

eines Mobiltelefons befindliche Gefangene weitergegeben werden. Es könnten zudem Straftatbestände – bspw. Drogengeschäfte oder die Koordination von Mauerüberwürfen – verwirklicht werden. Außerdem könnten mittels Smartphone Dritte erheblich unter Druck und zu Straftaten angestiftet werden.

Die tragenden Gründe der Entscheidung seien schriftlich abgefasst und dem Antragsteller mündlich eröffnet worden. Eine schriftliche Begründung habe er im Rahmen des Disziplinarverfahrens nicht verlangt.

II.

1.

Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist die Vollziehung des Arrestes gemäß § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache einstweilen auszusetzen, da die Disziplinarstrafe im Dezember 2018 vollzogen werden soll und der Antragsteller – da bis Dezember ggfls. nicht abschließend über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entschieden wurde – ansonsten lediglich mittels eines Feststellungsantrags die Rechtmäßigkeit der Maßnahme überprüfen lassen könnte.

2.

Dem Antragsteller ist gemäß § 81 Abs. 6 StVollzG NRW eine schriftliche Begründung auszuhändigen. Einen Ermessensspielraum hat der Antragsgegner – nachdem der Antragsteller jedenfalls mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Aushändigung einer Begründung verlangt hat – nicht.

3.

Der Antrag zu Ziffer 3. ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß §§ 79 Abs. 1, 80 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 StVollzG NRW können gegen Gefangene Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn sie schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund des Strafvollzugsgesetzes auferlegt sind, verstoßen. Als Disziplinarmaßnahme ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG NRW der Arrest bis zu vier Wochen zulässig. Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschrift verfassungswidrig ist, hat die Kammer nicht.

Arrest darf nach § 80 Abs. 2 StVollzG NRW jedoch nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

Der Besitz eines Smartphones ist eine schwere Verfehlung im Sinne der Vorschrift.

Gefangene dürfen gemäß § 52 Abs. 1 StVollzG NRW Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik besitzen. Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden dürfen sie gemäß § 15 Abs. 2 StVollzG NRW nicht in Gewahrsam haben. Ein Smartphone ist ein Gegenstand, der die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet.

Durch den Besitz des Smartphones – den der Antragsteller auch gegenüber dem Gericht eingeräumt hat – hat er schuldhaft gegen § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 StVollzG NRW verstoßen.

Die Anordnung eines 7-tägigen Arrestes ist nach § 80 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG NRW zulässig. Sie ist insbesondere nicht nach § 80 Abs. 2 StVollzG NRW ausgeschlossen.

Der Besitz eines Smartphones stellt auch nach Auffassung der Kammer aus den von dem Antragsgegner dargelegten Gründen eine „schwere Verfehlung“ im Sinne der Vorschrift dar, sodass die Verhängung eines Arrestes nicht unverhältnismäßig und damit nicht ermessensfehlerhaft ist.

Aus den schriftlichen Unterlagen über das Disziplinarverfahren (Bl. 13) ergibt sich, dass der Sachverhalt mit Herrn JVAI Li besprochen worden ist, sodass ein Verstoß gegen § 81 Abs. 3 StVollzG NRW nicht festgestellt werden kann. Unabhängig davon führt die Nichtbeachtung der Vorschrift auch nicht zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme, da es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt (vgl. Arloth/Krä, § 106 StVollzG Rn. 3). Auch die Nichtaushändigung einer schriftlichen Begründung führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme, da es sich auch insofern lediglich um eine Verfahrensvorschrift handelt.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG. Danach hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen.

Eine schriftliche Begründung hat der Antragsteller ausweislich der schriftlichen Aufzeichnungen über das Disziplinarverfahren nicht verlangt (vgl. Bl. 14), sodass auch nicht insofern ein Teil der Kosten der Landeskasse aufzuerlegen sind.

5.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer in der Hauptsache (Ziffer 2. und 3.) ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

R
Richterin

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum



Anmerkungen des VGB e.V.:

1. Positiv festzustellen ist die Aussetzung der Vollstreckung des Arrest und die Verpflichtung der Aushändigung des schriftlichen Bescheides, was zuvor abgelehnt wurde (entgegen § 81 VI S. 2 StVollzG NRW!!!)
2. Stellungnahme der JVA wurde zuvor nicht übersendet!
3. Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG
4. Die vorherige Vernehmung durch JVA I L. ist KEINE Konferenz i.S.d. § 81 III StVollzG NRW, zumal es auch keine Konferenzniederschrift gibt!
5. Die schriftliche Begründung wurde separat beantragt gegenüber der JVA und nicht mit dem Antrag nach § 109.
6. Handybesitz darf niemals mit Arrest als ultima ratio geahndet werden!
7. Beschluss muss also in die Rechtsbeschwerde (Senats-Beschluss wird "nachveröffentlicht", wenn vorliegend.